



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2018**

### **Nr. 22 Hochschule für Musik Mainz - Grenzen für die Gebührenfreiheit überdenken -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 22

**Hochschule für Musik Mainz  
- Grenzen für die Gebührenfreiheit überdenken -**

**Im Wintersemester 2015/2016 waren an der Hochschule für Musik 398 Studierende eingeschrieben.**

**In den Studiengängen Master of Music und beim Konzertexamen hatten zwei von drei Studierenden ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem Staat außerhalb der EU erworben. Zu dem hohen Anteil ausländischer Studierender trug bei, dass in Rheinland-Pfalz - anders als in deren Herkunftsländern - keine Studiengebühren erhoben werden.**

**Die Professoren wiesen die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nicht nach.**

**Nebentätigkeiten wurden häufig nicht angezeigt oder die erforderlichen Genehmigungen nicht beantragt. Interessenkonflikte zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit waren nicht immer ausgeschlossen.**

**Kooperationen mit Dritten waren nicht schriftlich geregelt. Zahlungen wurden ohne nachvollziehbare Abrechnungen geleistet.**

**1 Allgemeines**

Die Hochschule für Musik ist eine teilautonome Einrichtung innerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz<sup>1</sup>. Sie dient als einzige Musikhochschule des Landes der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musikerziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermittelt künstlerische Fertigkeiten und entwickelt die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördert kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit<sup>2</sup>. Hierzu präsentieren sich Studierende und Lehrende in Orchester- und Kammermusikkonzerten, Opernprojekten, Jazzkonzerten, Vortragsabenden, Prüfungskonzerten sowie Antritts- und Dozentenkonzerten. Mit mehr als 240 Veranstaltungen im Jahr gehört die Musikhochschule zu den größeren Konzertveranstaltern der Rhein-Main-Region.

Die Musikhochschule wird von einem Rektor<sup>3</sup> geleitet, der sie in künstlerischen Belangen nach außen vertritt.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Musikhochschule der Jahre 2012 bis 2015 stichprobenweise geprüft.

**2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1 Studierendenzahlen - einheitliche Zählweise erforderlich**

Im Wintersemester 2015/2016 waren insgesamt 398 Studierende an der Musikhochschule eingeschrieben. Davon befanden sich 279 Studierende in der Regelstudienzeit.

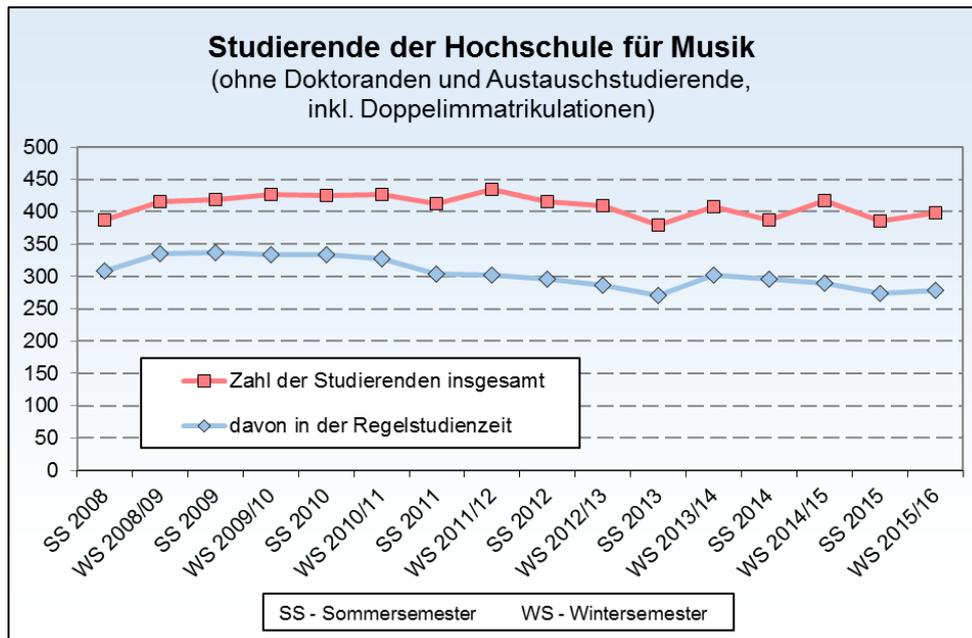
---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Beitrag Nr. 21 „Kunsthochschule Mainz“ dieses Jahresberichts.

<sup>2</sup> § 100 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41.

<sup>3</sup> Professor mit einer Deputatsermächtigung.

Die Zahl der Studierenden entwickelte sich wie folgt:



Das Diagramm zeigt die Entwicklung der Studierendenzahlen insgesamt sowie in der Regelstudienzeit.

Die mit der Universität und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium geschlossene Zielvereinbarung vom Mai 2016 sah eine Zielzahl von 322 Studierenden in der Regelstudienzeit vor. Nach dem Bericht der Musikhochschule zur Überwachung der Zielvereinbarung befanden sich 310 Studierende im Wintersemester 2015/2016 in der Regelstudienzeit, nach Angaben der Universität waren es dagegen 279 Studierende.

Die Abweichungen waren insbesondere auf eine unterschiedliche Zählweise zurückzuführen. So berücksichtigte die Musikhochschule auch Studierende außerhalb der Regelstudienzeit, denen sie „hochschulinterne Beurlaubungen“<sup>4</sup> genehmigt hatte, sowie Austausch- und Frühstudierende mit Einzelunterricht. Zudem wertete sie Studierende, die in mehr als einem Studiengang an der Musikhochschule eingeschrieben waren, mehrfach.

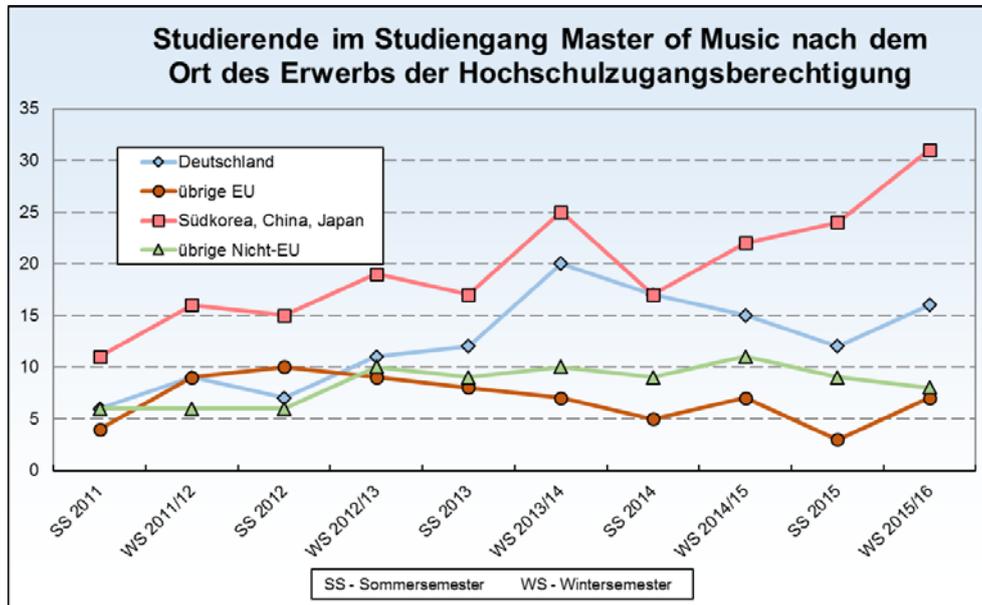
Die Universität hat mitgeteilt, die Musikhochschule habe eine Ursache behoben, indem sie die interne Beurlaubungsregelung revidiert habe. Grundlage für die offizielle Zählung der Studierenden sei die Definition der amtlichen Statistik. Die Einheitlichkeit sei somit gewährleistet.

## 2.2 Masterstudiengang Music und Konzertexamen - Gebührenfreiheit für alle?

Nahezu jeder dritte der im Wintersemester 2015/2016 an der Musikhochschule eingeschriebenen Studierenden hatte seine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben. Deren Anteil betrug im Studiengang Bachelor of Music 16 % und in den Studiengängen Master of Music sowie beim Konzertexamen mehr als 70 %. In den beiden letztgenannten Bereichen hatten zwei von drei Studierenden ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem Staat außerhalb der EU erworben.

<sup>4</sup> Z. B. bei Krankheit, Auslandsstudium, Engagement bei einem Orchester oder Theater.

Nachfolgend ist beispielhaft die Entwicklung der Zahl der Studierenden im Studiengang Master of Music nach dem Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung dargestellt:



Das Diagramm veranschaulicht, dass die meisten Studierenden im Studiengang Master of Music aus den Ländern Südkorea, China und Japan stammten. Die wenigsten Studierenden kamen aus EU-Staaten.

Anders als in Rheinland-Pfalz<sup>5</sup> ist das Studium in den meisten Herkunftsländern der Studierenden außerhalb der EU gebührenpflichtig. Neben dem hohen Niveau der Bildung oder Ausbildung, dem hohen Ansehen der deutschen akademischen Abschlüsse und den nicht allzu hohen Lebenshaltungskosten werden nicht zuletzt auch die niedrigen Studiengebühren als Grund für ein Studium in Deutschland genannt<sup>6</sup>.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Diskussion über Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer werde aufgrund ihres hohen Anteils gerade in Master of Music-Studiengängen oder beim Konzertexamen seit geraumer Zeit bei den regelmäßigen Treffen der Länderreferenten für Kunst- und Musikhochschulen geführt. Grundsätzlich sei gebührenfreie Bildung für die Landesregierung ein zentrales Anliegen, das auch im Koalitionsvertrag verankert worden sei. Das Land werde sich gleichwohl mit dieser Frage im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes auseinandersetzen.

### 2.3 Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen

Die Regellehrverpflichtung von Professoren an Universitäten beträgt neun Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche, bei künstlerisch-praktischen Lehraufgaben bis zu 18 Lehrveranstaltungsstunden.

<sup>5</sup> Baden-Württemberg führte zum Wintersemester 2017/2018 Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern von 1.500 € je Semester ein. In Sachsen können die Hochschulen über die Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern selbst entscheiden. Die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erhebt seit dem Wintersemester 2013/2014 eine Studiengebühr von 1.800 € je Semester.

<sup>6</sup> Vgl. Bildungssystemanalyse des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), China, Daten & Analysen zum Hochschul- und Wissenschaftsstandort 2016 S. 32, [https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/china\\_daad\\_bsa.pdf](https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/bildungssystemanalyse/china_daad_bsa.pdf) (abgerufen am 27. Oktober 2017).

Bei künstlerisch-praktischen Lehraufgaben mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen ermöglicht die Hochschullehrverordnung eine differenzierte Festlegung der Regellehrverpflichtung. Dieser Spielraum blieb bisher ungenutzt.

Außerdem hatte die Musikhochschule nicht geregelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung zu dokumentieren war. Die semesterweise erstellten Unterrichtspläne wiesen für jeden Lehrenden den Einzelunterricht getrennt nach Teilnehmern sowie die Summe des Gruppenunterrichts aus. Nur in wenigen Fällen waren weitere Angaben vorhanden, wie z. B. die Verteilung des Gruppenunterrichts auf die einzelnen Studiengänge. Professoren wiesen die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nicht nach.

Die Universität hat mitgeteilt, sie werde die Anregungen des Rechnungshofs, den Spielraum zur Festlegung einer angemessenen Lehrverpflichtung zu nutzen und Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtung bei Erteilung von Einzelunterricht zu fordern, aufnehmen. Die Musikhochschule werde Sorge tragen, dass künftig die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch die Lehrenden detailliert belegt werde.

#### **2.4 Anzeige- und Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten nicht beachtet**

Die Ausübung der meisten Nebentätigkeiten ist entweder anzeige- oder genehmigungspflichtig. Dies soll u. a. sicherstellen, dass mögliche Interessenkonflikte vor Aufnahme der Nebentätigkeit geprüft werden.

Professoren der Musikhochschule nahmen vielfach künstlerische Nebentätigkeiten wahr, ohne diese der Universität vorab anzuzeigen oder von dieser genehmigen zu lassen.

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter u. a. ein Professor und ein Lehrbeauftragter der Musikhochschule waren, stellte für Veranstaltungen der Hochschule Ensembles und Aushilfsmusiker zur Verfügung. Aus den Verträgen war die Zuordnung der Mitwirkung des Professors der Musikhochschule zum Hauptamt oder zu einer Nebentätigkeit nicht eindeutig festzustellen.

Die Universität hat mitgeteilt, sie habe alle hauptamtlich Lehrenden noch einmal auf die Regelung zum Anzeige- und Genehmigungsverfahren von Nebentätigkeiten hingewiesen. Die Empfehlungen des Rechnungshofs, bei Vertragsschluss die Mitwirkenden namentlich zu benennen und damit die notwendige Transparenz im Sinne des Nebentätigkeitsrechts herzustellen, wolle sie aufnehmen.

#### **2.5 Strengere Prüfung des Bedarfs bei der Aufstockung von Professuren und bei der Verbeamtung oberhalb der Höchstaltersgrenze geboten**

Ein seit 2001 mit privatrechtlichem Dienstvertrag in Teilzeit beschäftigter Professor wurde Anfang 2016 auf eine Vollzeitstelle überführt und verbeamtet. Das bei (Wieder-)Zuweisung von Professuren vorgesehene interne Verfahren einer Bedarfsprüfung - Beantwortung der Leitfragen - wandte die Universität in diesem Falle nicht an.

In dem Studiengang, den der Professor betreute, waren vom Sommersemester 2010 bis Wintersemester 2015/2016 insgesamt sieben Studierende eingeschrieben, je Semester waren es ein bis vier Studierende. Ob die Zahl der Studierenden die Einrichtung einer unbefristeten Vollzeitprofessur rechtfertigte, war nicht nachvollziehbar.

Zudem hatte der Professor bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die dafür maßgebliche Höchstaltersgrenze von 50 Jahren<sup>7</sup> bereits um fünf Jahre überschritten. Das dann erforderliche erhebliche dienstliche Interesse war nicht hinreichend dokumentiert.

Das Ministerium hat erklärt, das erhebliche dienstliche Interesse habe vorgelegen. Künftig werde man sicherstellen, dass die für eine Ausnahme erforderlichen Gründe ausreichend dokumentiert würden.

Die Universität hat mitgeteilt, die Ausweitung der Professur sei von einer externen Expertenkommission als Innovationsbereich zur Profilstärkung der Musikhochschule empfohlen worden. Der Bedarf einer Professur könne nicht ausschließlich an der Zahl der Studierenden gemessen werden, sondern müsse auch im Hinblick auf das jeweilige Konzept zur angestrebten Entwicklung beurteilt werden. Es widerspreche dem Ziel effizienter Prozesse, im Rahmen einer Stellenausweitung einer Professur dieselben Leitfragen heranzuziehen, die bereits der Prüfung der (Wieder-)Zuweisung zugrunde lagen.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass die Notwendigkeit einer Vollzeitstelle durch den Evaluationsbericht nicht konkret belegt worden war. Eine Bedarfsprüfung sollte künftig immer dann durchgeführt werden, wenn von der der (Wieder-)Zuweisung zugrunde liegenden ursprünglichen Bewertung abgewichen werden soll. Soweit andere Verfahren der Begründung als Grundlage für die Strukturplanung herangezogen werden, sollten diese gleichwertige Informationen liefern.

## **2.6 Ausgaben und Zuwendungen im Rahmen von Kooperationen - schriftliche Regelung geboten**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperierte die Musikhochschule auch mit Dritten. Beispiele:

- Mitglieder der Musikhochschule traten bei verschiedenen künstlerischen Veranstaltungen Dritter auf. Hierbei übernahm die Musikhochschule anteilige Kosten für die Infrastruktur und Aushilfsmusiker.
- Die Musikhochschule überließ Dritten Tonaufnahmen zur weiteren Verwertung.
- Aufgrund einer für die Fertigstellung einer CD geleisteten Zahlung platzierte die Musikhochschule das Logo und den Namen des Zuwendungsgebers auf der CD und dem Cover in hervorgehobener Weise.

Des Öfteren erhielt die Musikhochschule im Nachgang zu den Kooperationen Geldzuwendungen. Ob die Zuwendungsgeber uneigennützig handelten oder damit auch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgten, war nicht nachvollziehbar. Für die von den Professoren für die Hochschule eingeworbenen und angenommenen Mittel stellte die Universität in mehreren Fällen eine entsprechende Zuwendungsbestätigung aus.

Die Leistungsbeziehungen der Kooperationspartner waren aufgrund fehlender schriftlicher Vereinbarungen nicht offengelegt. Ebenfalls war nicht dokumentiert, ob die damit verbundenen steuerrechtlichen Fragen geklärt worden waren. Rektor oder Geschäftsführung waren in das Verfahren nicht eingebunden.

Die Universität hat zugesagt, Vereinbarungen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz schriftlich zu schließen. Art und Umfang der Leistungen würden eindeutig und umfassend bestimmt. Die Hochschule binde die Abteilung Finanzen und Beschaffung bzw. die Stabsstelle Recht bei Bedarf ein. Die Finanzbehörden würden verbindliche Auskünfte immer nur im Hinblick auf den konkret vorgetragenen Sachverhalt erteilen. Diese Auskünfte stellten also nur partielle Rechtssicherheit her.

---

<sup>7</sup> § 48 Abs. 1 LHO i. V. m. Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (HSchulBHAltersGV) vom 8. Dezember 2010, GVBl. S. 538, BS 223-41-7.

Da sie zudem kostenpflichtig seien, gingen diesen Anfragen immer eine hausinterne Klärung, bei Bedarf unter Einbeziehung einer Steuerberatungskanzlei, und eine Abwägung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten voraus. Der Hinweis zur Beteiligung der Geschäftsführung oder des Rektors bei der Annahme von Spenden sei bereits aufgegriffen worden.

## **2.7 Kooperation mit einem Konservatorium - nachvollziehbare Abrechnungen erforderlich**

Die Hochschule vereinbarte 2003 mit einem Konservatorium u. a. die Durchführung von gemeinsamen Studiengängen und die Kooperation bei der studienvorbereitenden Ausbildung sowie bei Unterrichtspraktika und Lehrproben. Die Kooperationsvorhaben sollten kostenneutral mit einer wechselseitigen Anrechnung der Lehr- und Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Abweichend hiervon legten die Kooperationspartner kurz nach Vertragsschluss die Vergütung von Leistungen in zwei Fächern durch die Musikhochschule fest. Erst 2016 trafen sie Absprachen, dass die Leitungen beider Einrichtungen jedes Semester eine Übersicht über die eingebrachten Ressourcen erstellen.

Welche Leistungen die beiden Kooperationspartner in den Vorjahren erbracht hatten, war somit nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Zudem wichen bei der Abrechnung der Lehrleistungen in zwei Fächern die der Musikhochschule in Rechnung gestellten Stunden mehrfach von den erteilten Lehraufträgen ab. Die Musikhochschule erstattete die angeforderten Beträge, ohne dass die abgerechneten Lehrveranstaltungsstunden nachgewiesen waren.

Die Universität hat erklärt, der Hinweis des Rechnungshofs, Zahlungen nur aufgrund rechtlicher Verpflichtungen und nachvollziehbarer Abrechnungen zu leisten, sei bereits umgesetzt worden.

## **3 Folgerungen**

### **3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:**

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) eine einheitliche Zählweise zur Ermittlung der Studierendenzahlen sicherzustellen,
- b) bei künstlerisch-praktischen Lehraufgaben mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen die Möglichkeit einer differenzierten Festlegung der Regellehrverpflichtung zu nutzen,
- c) sicherzustellen, dass die Professoren die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nachweisen,
- d) darauf hinzuwirken, dass die Professoren die Anzeige- oder Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten beachten,
- e) strengere Kriterien bei der Verbeamtung von Professoren über der Höchstaltersgrenze anzulegen und den konkreten Bedarf für die Aufstockung von Stellen zu dokumentieren,
- f) Kooperationen mit finanziellen Auswirkungen schriftlich zu vereinbaren, die Leistungsbeziehungen präzise zu regeln und die Verträge steuerrechtlich zu prüfen,
- g) Zahlungen nur aufgrund nachvollziehbarer Abrechnungen zu leisten.

### **3.2 Der Rechnungshof hat empfohlen, die Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Staaten außerhalb der EU zu prüfen.**